

Aktuelles aus der Kinderherzstiftung

Hilfe bei allen sozialrechtlichen Fragen

Die Sozialrechtliche Beratungsstelle ist ein gemeinsames Angebot von Kinderherzstiftung und Herzkind e. V. Seit nunmehr schon nahezu fünf Jahren unterstützt sie Eltern herzkranker Kinder und Erwachsene mit angeborenen Herzfehlern professionell bei allen Fragen rund um das Sozialrecht.

Fragen und Probleme aus dem sozialrechtlichen Bereich sind für die meisten Menschen eine Quelle der Angst und Unsicherheit: Was ist zu tun, wenn ich chronisch krank bin? Wo muss ich welche Maßnahmen beantragen? Wie erhalte ich Förderungen und finanzielle Unterstützungen? Was sind die nächsten Schritte, wenn ich eine Einstufung im Schwerbehindertenrecht oder in der Pflegeversicherung beantrage? Welche Formulare muss ich ausfüllen? Welche Angaben muss ich wem gegenüber machen? Mein Antrag wurde vom Amt abgelehnt, was nun? Oder auch: Ich bin

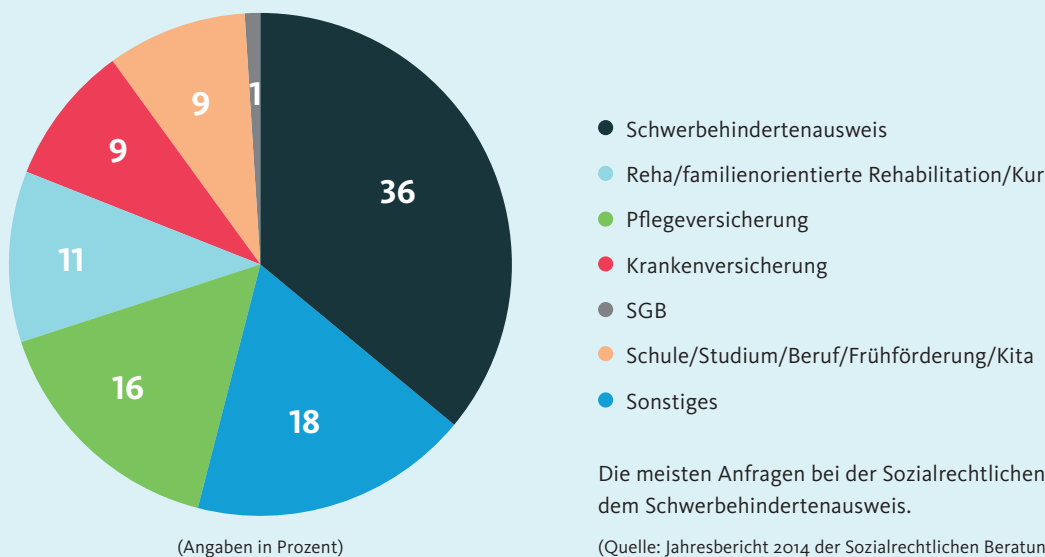
herzkrank und möchte Urlaub im Ausland machen – sollte ich vorher mit meiner Krankenversicherung darüber sprechen?

Für diese und viele weitere Fragen gibt es seit dem Jahr 2011 die Sozialrechtliche Beratungsstelle – ein gemeinsames Angebot der Kinderherzstiftung der Deutschen Herzstiftung und der Selbsthilfeorganisation Herzkind e.V. Die Beratungsstelle hilft Betroffenen und ihren Angehörigen bei allen sozialrechtlichen Themen, die mit angeborenen Herzfehlern im Zusammenhang stehen.

Individuell und kompetent

Seit dem Jahr 2013 arbeitet in der Sozialrechtlichen Beratungsstelle mit Sitz in Braunschweig Kathrin Borsutzky. Sie ist Diplom-Sozialpädagogin und selbst Mutter eines herzkranken Kindes, so dass sie gleichzeitig die professionelle wie die persönliche Perspektive auf sozialrechtliche Themen einnehmen kann. Immer wieder werde klar, betont Kathrin Borsutzky, wie hilflos Betroffene dem komplexen Themengebiet gegenüberstehen und wie unsicher sie im Umgang mit Ämtern und Behörden

Ein Angebot für Menschen mit angeborenem Herzfehler



Die meisten Anfragen bei der Sozialrechtlichen Beratungsstelle gelten dem Schwerbehindertenausweis.

(Quelle: Jahresbericht 2014 der Sozialrechtlichen Beratungsstelle)

sind, fokussiert sich doch die Kraft der Familie zumeist ganz auf die gesundheitliche Situation des herzkranken Kindes. Nach dem Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“ will Kathrin Borsutzky den Ratsuchenden einen Handlungsfaden in die Hand geben. Ihr Ziel ist es, umfassend Auskunft zu erteilen und dabei stets auf die individuelle Situation der Fragenden einzugehen. Mit diesen Informationen oder weiteren familienbezogenen Unterstützungen gelingt es, gesetzlich verbrieft Leistungen in Anspruch zu nehmen.

Ein typisches Beispiel, das die Arbeit von Kathrin Borsutzky veranschaulichen kann, ist die Anfrage von Familie M. aus Bremen. Die Familie wandte sich kürzlich an die Beratungsstelle, weil der Behinderungsgrad des Sohnes Sascha von 70 auf 30 herabgesetzt werden sollte. Sascha lebt mit nur einer Herzhälfte, hieß es in der Anfrage. Dieser sehr schwere Herzfehler kann nicht korrigiert, sondern nur palliativ operiert werden.

In einem ausführlichen ersten Gespräch erkundigte sich Kathrin Borsutzky nach der genauen Diagnose, eventuellen weiteren Erkrankungen, den bereits erfolgten Operationen und Therapien sowie nach den Leistungseinschränkungen von Sascha. Darüber hinaus sichtete sie die aktuellen Arztberichte und befasste sich intensiv mit dem Entwurf eines Widerspruchschreibens, das die Familie an das Landesamt für soziale Dienste richten wollte. Wichtig für die Einhaltung des Rechtsweges ist auch der Bescheid des Versorgungsamtes, der zur Herabstufung führen soll. Auf dieser Grundlage konnte Kathrin Borsutzky der Familie Vorschläge für Ergänzungen unterbreiten und auf die Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Pädiatrische Kardiologie zur Begutachtung von Patienten mit angeborenen und erworbenen Herzfehlern aufmerksam machen. Aus den Richtlinien geht hervor, dass für einen derart schwer-

Wir helfen Ihnen!

Planen Sie für sich oder Ihr Kind eine Reha und es bestehen noch Unklarheiten? Möchten Sie Betreuungs- und Entlastungsleistungen bei der Pflegekasse beantragen? Haben Sie Fragen zu den unterschiedlichen Pflegestufen oder zum Schwerbehindertenausweis? Melden Sie sich bei uns. Wir helfen Ihnen gerne weiter. Sie erreichen die Sozialrechtliche Beratungsstelle von Kinderherzstiftung und Herzkind e.V. per E-Mail unter: AHF-Beratung@email.de. Sie können uns auch anrufen: montags und dienstags von 9 bis 15 Uhr und freitags von 9 bis 12 Uhr unter der Nummer 0 53 12 20 66 12.



Ihre persönliche Ansprechpartnerin:

Kathrin Borsutzky,
Diplom-Sozialpädagogin und
Mutter eines Herzkindes

wiegenden Herzfehler, wie er bei Sascha vorliegt, ein Behinderungsgrad von mindestens 60 bis 100 beschieden werden soll. Auch wenn dies keine Rechtsgrundlage darstellt – die Expertise sollte beachtet werden.

Eine Garantie dafür, dass derart gegengeprüfte Schreiben erfolgreich sein werden, könne sie nicht geben, betont Kathrin Borsutzky. Aber sie könne ihre Erfahrungen einbringen und auf wichtige Umstände hinweisen, von denen es angeraten ist, sie dem Amt mitzuteilen. Danach gelte es, sich in Geduld zu üben: Bearbeitungszeiten von bis zu drei Monaten seien keine Seltenheit.

Im Dialog mit Ämtern und Krankenkassen

Ein zweites Beispiel für ein häufiges Beratungsthema ist der Fall einer Austauschschülerin, die einige Zeit in den USA verbringen möchte. Um zu klären, welche Vorkehrungen sie vorab treffen müsse, suchte sie Rat bei Kathrin Borsutzky, die ihr mit wichtigen Informationen weiterhelfen konnte.

Bei der Austauschschülerin bestand die Möglichkeit, eine Übernahme der Kosten für den schulischen Aufenthalt im außereuropäischen Ausland bei der Krankenkasse zu beantragen. Wie bei jeglicher Erstattung von medizinischen Kosten im Ausland, erläutert Kathrin Borsutzky, gelte auch hier der Grundsatz, dass immer nur höchstens bis zur Höhe der deutschen Vertragsätze erstattet wird. Da Arzthonorare in den USA sehr viel höher ausfallen können als in Deutschland, bleibt somit – auch nach Zusage der Kostenübernahme durch die Krankenkasse – immer noch ein erhebliches Kostenrisiko, das finanziell einkalkuliert werden sollte. Ebenso im Vorfeld zu klären ist, ob die Krankenkasse im Notfall die Kosten für einen Rücktransport übernimmt.

Grundsätzlich am besten sei es, zuvor alles genau mit der Krankenkasse zu besprechen, jedes kleinste Detail und natürlich immer wahrheitsgemäß. „Das verhindert späteren Ärger“, weiß Kathrin Borsutzky aus Erfahrung.

Steffi Achilles